

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Eigenverbrauch

Ich bin Architekt und habe ein Projekt für eine Immobilie meiner Frau ausgearbeitet. Bin ich steuerlich verpflichtet, für die Gratisleistung eine Eigenrechnung mit MwSt. auszustellen?

Nein, für die Gratisleistung an Ihre Frau müssen Sie, im Gegensatz zum Eigenverbrauch von Waren, keine Eigenrechnung mit Anlastung der entsprechenden Mehrwertsteuer ausstellen. Der Eigenverbrauch von Dienstleistungen von Freiberuflern, wie beispielsweise die Leistungen an Familienangehörige, sind nicht der Mehrwertsteuer unterworfen.

Gelegenheitsarbeit

Ich verrichte Gelegenheitsarbeiten. Das Einkommen wird in der Steuererklärung als „sonstige Einkommen“ versteuert. Kann ich Spesen, wie etwa für Fahrten, vom Einkommen abziehen?

Ja, diese Ausgaben können von dem Einkommen aus Gelegenheitsarbeiten steuerlich abgezogen werden. Die Ausgaben müssen jedoch dem Zugehörigkeitsprinzip entsprechen, was bedeutet, dass diese, abhängig von der ausgeübten Tätigkeit, mit dieser zusammenhängen müssen. Dies können beispielsweise Fahrtspesen, Kosten für einen Parkplatz bzw. ein Taxi oder auch Büromaterialien sein, je nachdem, welche Arbeiten man verrichtet. Es ist wichtig, dass diese Ausgaben für die steuerliche Abzugsfähigkeit entsprechend dokumentiert sein müssen, u. a. mittels einer Rechnung oder einer Steuerquittung, welche die nötigen Angaben aufweist.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an dolomiten.wirtschaft@athesia.it. Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Bestätigung bis Monatsende

CUD-VORDRUCK: Zusammenfassung der Einkünfte reicht aber oft nicht aus

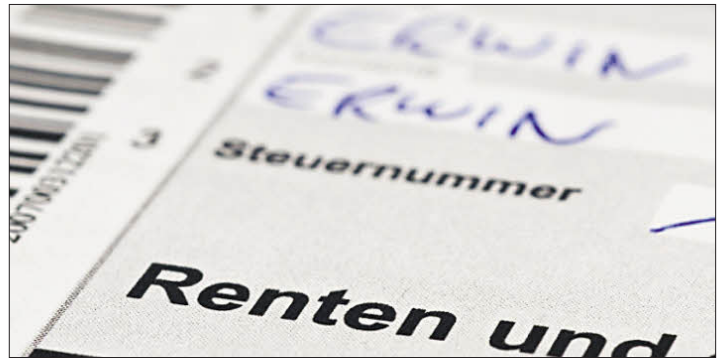
Von den Lohneinkünften und Pensionen wird in der Regel die Einkommensteuer bereits vom Arbeitgeber oder vom Pensionsversicherungsinstitut als Steuervertreter monatlich im Voraus einbehalten und eingezahlt. Dafür müssen die Steuervertreter jährlich eine zusammenfassende Bestätigung auf dem so genannten CUD-Vordruck ausstellen und sie dem betreffenden Arbeitnehmer oder Pensionisten übergeben oder zuschicken.

Für die Einkünfte des Jahres 2010 muss der CUD-Vordruck in doppelter Ausführung bis spätestens Montag, 28. Februar 2011, ausgehändigt werden. Arbeitnehmern, die das Arbeitsverhältnis beendet haben, muss der CUD-Vordruck innerhalb von zwölf Tagen nach dem Antrag des ehemaligen Mitarbeiters ausgestellt werden.

Zu berücksichtigen sind sämtliche Lohn- oder Pensionseinkünfte sowie die gleichgestellten Einkünfte. Dazu zählen auch jene Einkünfte des vergangenen Jahres, die erst im heurigen Jahr bis 12. Jänner 2011 ausbezahlt wurden. Neben der Ausfertigung des CUD auf einem Papiervordruck kann der Steuervertreter den CUD-Vordruck auch als elektronisches Dokument zu Verfügung stellen. Das gilt aber nur, wenn der Arbeitnehmer oder Pensionist über die Möglichkeit verfügt, den elektronisch empfangenen CUD-Vordruck auch auszudrucken.

Der CUD-Vordruck reicht für Arbeitnehmer und Pensionisten oft nicht aus, um ihre Pflichten für die Einkommensteuererklärung zu erfüllen. Von der Steuererklärung mit dem vereinfachten Vordruck 730 (bei entsprechendem Steuerbeistand) oder mit dem Unico-Vordruck sind nur jene Personen befreit, die im Jahr 2010 ausschließlich Lohn- oder Pensionseinkünfte bezogen haben, die vollständig im CUD-Vordruck aufscheinen. Doch selbst dann kann noch die Steuererklärung im Juni erforderlich sein. Denn es ist möglich, dass der Steuervertreter einen zu geringen Steuereinbehalt durchgeführt hat. Oder es kann sein, dass durch die Zusammenfassung verschiedener Lohn- und Pensionseinkünfte ein zusätzlicher Steuerbetrag geschuldet wird.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL



Einkünfte müssen auf dem CUD-Vordruck zusammengefasst und bis Ende Februar dem Arbeitnehmer oder Rentner übergeben werden. tmn

Gemeindesteuer ersetzt ICI

STEUERN: Höhere Belastung durch Föderalismus

Noch ist es zu früh, um die Details zu behandeln. Denn der Entwurf für die Ermächtigungsverordnung, die den Steuerföderalismus für die Gemeinden umsetzt, hat nicht die Hürde des zuständigen Parlamentsausschusses gemeistert. Trotz der Zustimmung der SVP-Senatorin Helga Thaler Auferhofer konnte die Regierungskoalition nur ein Patt erzielen. Nun müssen sich die beiden Kammern erneut im Plenum mit der Verordnungsentwurf befassen.

Bei der Neuordnung der Gemeindefinanzen ist ab 2014 vorgesehen, dass den Gemeinden die Registersteuer bei der Veräußerung von Immobilien zusteht.

Dabei sind Änderungen gegenüber den zurzeit geltenden Steuersätzen zu erwarten. Eine höhere Steuerbelastung könnte sich vor allem mit dem Übergang von der Immobiliensteuer ICI auf die neue Gemeindesteuer Imu (Imposta municipale) ergeben. Denn der neue Steuersatz vom Katasterwert der gewerblich genutzten Immobilien beträgt 7,6 Promille und das ist deutlich höher als der gegenwärtig angewandte ICI-Steuersatz. Doch so schlimm dürfte es trotzdem nicht kommen. Die Gemeinden haben nämlich die Möglichkeit, den Steuersatz für die Gemeindesteuer Imu um die Hälfte zu senken. (abk) W

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Seit Dienstag, 1. Februar

Mehrwertsteuer: Die Mehrwertsteuerpflichtigen (Unternehmen, Freiberufler usw.) müssen im Laufe des Monats Februar die Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2010 abfassen und telematisch an die Einnahmenagentur schicken.

Mittwoch, 16. Februar

Steuereinbehalt: Die im Jänner vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irppef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

NISF/INPS-Beiträge: Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und für die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Jänner mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Kondominien: Sie müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4 Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat Jänner einbehaltene Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Jänner geschuldete Steuer berechnen. Die Überweisung erfolgt abzüglich der Ende Dezember 2010 geleisteten Mehrwertsteuer-Vorauszahlung.